
SSA-Stipendien

für Urheberinnen und Urheber im Bereich Kleinkunst

Reglement

In Zusammenarbeit mit dem Berufsverband t. (vormals KTV ATP), schreibt die SSA bis zu 4 Stipendien aus, um das Schreiben / die Entwicklung von Werken im Bereich der Sparte «Kleinkunst» zu fördern.

Zweck und Grundsatz

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) schreibt jährlich **bis zu 4 Stipendien** aus, die für Urheber und Urheberinnen (Autoren-Interpreten und Autorinnen-Interpreten) von künstlerischen Projekten im Bereich «**Kleinkunst**» bestimmt sind. Auf diese Weise soll die Schaffung neuer Originalwerke für Urheber und Urheberinnen, die gleichzeitig auch die Interpreten und Interpretinnen ihrer Werke sind, unterstützt werden. Der Kulturfonds SSA dotiert diesen Wettbewerb mit einem Beitrag von max. **CHF 12'000.-**.

Unter dem Begriff «Kleinkunst» gilt folgende Definition:

«Eine Bandbreite von Sparten der darstellenden Künste ausserhalb des klassischen Schauspiels, Genres, die ihre Wirkung ganz besonders in intimen, kleinräumigen Theatersituationen entfalten. Die Autoren-Interpreten und Autorinnen-Interpreten sind freischaffend und häufig selbständig tätig. Ihre Produktionsweise charakterisiert sich durch langfristige Künstlerkarrieren, hauptsächlich solistisch oder in kleineren Formationen. Eine Tourneetätigkeit ist ein bedeutender Bestandteil der Finanzierung des künstlerischen Schaffens».

Die Premiere der diesem Wettbewerb unterbreiteten Projekte darf nicht vor dem **1. Mai** des Jahres der Eingabe stattfinden.

Kandidaten, Kandidatinnen und Begünstigte

Die **Kandidaten und Kandidatinnen** sind die Urheber und Urheberinnen (Autoren-Interpreten und Autorinnen-Interpreten) eines originalen Projekts im Bereich Kleinkunst, die ihr Bewerbungsdossier bis zum **15. Januar** der SSA, Kulturelle Angelegenheiten, zustellen. Sie befinden sich im Idealfall am Anfang ihrer Künstlerkarriere. Anforderungen an die Kandidaten und Kandidatinnen:

- Mitglied der SSA und/oder dem Berufsverband t. zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses
- schweizerische Nationalität oder in der Schweiz wohnhaft; handelt es sich beim Projekt um ein Gemeinschaftswerk, so müssen mindestens die Hälfte des Kollektivs Schweizer sein oder in der Schweiz leben sowie Mitglied der SSA und/oder dem Berufsverband t. sein;
- ein sich noch im Projektstadium befindendes, neues Originalwerk vorschlagen;
-

- eine mit dem Projekt verbundene Produktionsstruktur aufweisen können (Eigenproduktionen zugelassen), welche die (Ur-)Aufführung des Werkes umsetzen kann;
- (falls möglich) ein Budget des Projekts vorlegen können.

Die **Begünstigten** der Stipendien sind die Urheber oder Urheberinnen (Autoren–Interpreten oder Autorinnen-Interpreten) des künstlerischen Projekts.

Teilnahmebedingungen

Die Urheber und Urheberinnen reichen ein vollständiges, gemäss den Anweisungen im Reglement erstelltes Dossier **in einem PDF** ein.

Die Kandidaten und Kandidatinnen können bei diesem Wettbewerb nur ein einziges Projekt einreichen.

Das gleiche künstlerische Projekt darf nicht parallel bei einem anderen Wettbewerb oder Förderprogramm der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für von Strassenkunst
- Stipendien für Zirkuskunst
- Stipendium für choreografische Projekte
- Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken
- Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

Jury

Eine von der SSA und dem Berufsverband **t.** ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien (innerhalb des Jahresbudgets) entscheiden.

Veröffentlichung der Resultate

Die Stipendiegewinner und -gewinnerinnen werden persönlich über die Resultate informiert. Die offizielle Bekanntgabe findet an der Schweizer Künstlerbörse in Thun statt.

Auszahlung der Stipendien

Das Stipendium wird auf die persönlichen Konten der Urheber oder Urheberinnen gemäss des angegebenen Verteilschlüssels oder auf das Konto der produzierenden Struktur ausbezahlt. Es muss namentlich in den Aufführungs-Einnahmen erwähnt werden.

Schlussbestimmungen



t. Theaterschaffen Schweiz
t. Professions du spectacle Suisse
t. Professioni dello spettacolo Svizzera
t. Professiuns da teater Svizra

3.

Die Strukturen, welche die mit einem SSA-Stipendium ausgewiesenen Projekte produzieren, verpflichten sich, folgenden Hinweis in den Werbedokumenten zu vermerken: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) und dem Berufsverband t. – Theaterschaffende Schweiz / Professionnels du spectacle Suisse / Professionisti dello spettacolo Svizzera“.**

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.
Gültig ab 22. September 2021*

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), AFFAIRES CULTURELLES

Rue Centrale 12/14, CP 7463, CH-1002 Lausanne
T +41 21 313 44 66 • F +41 21 313 44 56
kulturfonds@ssa.ch • www.ssa.ch

Informationen über den Berufsverband t.: www.tpunkt.ch